



Informationen rund um Masken-Tragen und Corona-Tests (Stand 11/23)

Mit dem Aufzwingen einer Maske oder auch der Forderung zur Durchführung eines Corona-Tests gehen unzweifelhaft erhebliche Eingriffe in verschiedene Grundrechte einher. Betroffen sind jeweils

- die „freie Entfaltung der Persönlichkeit“ / „Freiheit der Person“ (Art 2 I & II GG)
 - o „Ich möchte keine Maske tragen / keinen Test nachweisen“
 - das „Recht auf körperliche Unversehrtheit“ (Art 2 II GG)
 - o Ich leide unter der Maske / dem Test (körperlich/psychisch/seelisch)
 - In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden
 - eine rechtliche Grundlage besteht derzeit nicht!
 - die „Würde des Menschen“ (Art. 1 I GG)
 - o Ich sehe das Erschweren meiner Atmung als Mittel der „weißen Folter“ (Foltermethode, die vorrangig die Psyche des Folteropfers angreift) an
 - o Ich weiß, dass durch das Tragen einer Maske der vorgegebene Zweck (Schutz vor Viren) gar nicht gewährleistet werden kann.
- ➔ Wer sich dessen bewusst ist wird durch das Aufzwingen der Maske vom menschlichen Subjekt lediglich zu einem „Objekt staatlichen Handelns“ herabgewürdigt.
- Definition „Würde“ des BVerfG*
- In dieses Grundrecht darf absolut nicht eingegriffen werden
 - „Die Würde des Menschen ist **unantastbar**“

Wer ohne rechtliche Grundlage seinen Mitmenschen das Tragen einer Maske oder die Durchführung eines Corona-Tests aufzwingt läuft Gefahr zumindest den Straftatbestand der **Nötigung** gemäß § 240 StGB zu verwirklichen:

- (1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch **Drohung mit einem empfindlichen Übel** zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft
- (2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als **verwerflich** anzusehen ist.
- (3) **Der Versuch ist strafbar.**

Drohen ist das Inaussichtstellen eines empfindlichen künftigen Übels, auf dessen Eintritt der Drohende Einfluss hat oder vorgibt zu haben. Die Äußerung kann ausdrücklich, aber auch konkludent erfolgen. Wichtig ist hierbei, dass kein Täterwille zu ihrer Verwirklichung nötig ist, sondern es nur auf die angebliche Macht des Täters ankommt.

Ein **Übel** ist jede vom Opfer betroffene als nachteilig empfundene Veränderung in seiner Außenwelt. Dabei kommt es nicht auf die Rechtswidrigkeit des Übels an. Es reicht individualisierte Sichtweise des Opfers.

Diese Broschüre stellt natürlich keine Rechts- oder Gesundheitsberatung dar.



Empfindlich ist ein Übel, wenn das in Aussicht gestellte Übel von einer Erheblichkeit ist, dass seine Ankündigung geeignet erscheint, den Bedrohten im Sinne des Täters zu motivieren. Einfacher bedeutet dies, ob das Übel geeignet ist, dass vom Täter bezweckte Verhalten beim Opfer zu erreichen.

Verwerflich, d. h. von jedem verständigen Dritten als sozial unerträglich, als strafwürdiges Unrecht empfunden wird.

Wer Kindern / Jugendlichen das Tragen einer Maske oder die Durchführung eines Corona-Tests aufzwingt läuft sogar Gefahr den Straftatbestand der **Misshandlung von Schutzbefohlenen** gemäß § 225 StGB zu verwirklichen.

- (1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die
1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht,
 2. seinem Hausstand angehört
 3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder
 4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist,

quält oder roh misshandelt, oder wer durch **böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt**, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

- (3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn der Täter die schutzbefohlene Person durch die Tat in die Gefahr
1. des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung oder
 2. einer erheblichen Schädigung der körperlichen **oder seelischen Entwicklung** bringt.

Was die Strafbarkeit angeht verweisen wir ausdrücklich auf den ausführlichen Beitrag im Netzwerk kritischer Richter und Staatsanwälte, veröffentlicht bereits am 08. April 2022 (sic!), auffindbar unter folgendem Link:

<https://netzwerkkrista.de/2022/04/08/koerperverletzung-durch-masken>

Was das Fehlen rechtlicher Grundlage zum Aufzwingen des Tragens von Masken oder der Forderung zur Durchführung eines Corona-Tests angeht sei betont, dass auch das Hausrecht oder Arbeitsschutzgründe dahingehend keine Möglichkeit zur Einschränkung der privaten Lebensführung in öffentlichen Bereichen darstellen.

Sollten insb. aus Arbeitsschutzgründen Vorgaben zum Tragen einer Maske mit einem anderen Hintergrund (z. B. Staubschutz) bestehen ist eine Gefährdungsbeurteilung nach DGUV 112-190 zwingend erforderlich.

Diese Broschüre stellt natürlich keine Rechts- oder Gesundheitsberatung dar.